

**Fachstudienordnung für den Teilstudiengang
Kunst und Gestaltung (Lehramt an Haupt- und Realschulen)
an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald
vom 29. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 03. November 1997 (Lehrerprüfungsverordnung – LehPrVO M-V) sowie auf Grundlage der Gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Kunst als extensiv studiertes Fach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Vorbemerkung

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 10 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 13 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen
- § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Vorbemerkung

Der Zugang zum Teilstudiengang Kunst und Gestaltung setzt den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung Kunst und Gestaltung in der jeweils gültigen Fassung voraus.

§1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.
- (3) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen beträgt der Gesamtumfang für das Fach Kunst und Gestaltung 60 SWS und für die Fachdidaktik 9 SWS.
- (4) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlicher kunstwissenschaftlicher und gestalterischer Kenntnisse im Fach Kunst und Gestaltung sowie die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehramter setzt voraus:
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem für das Fach Kunst und Gestaltung festgelegten Umfang von 60 SWS und in der Fachdidaktik von 9 SWS,
 - b) den Besuch der nach den §§ 11 und 14 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der in den §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise,
- (2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Kunst und Gestaltung und in der Didaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Werkstatt- und Pleinairpraktika vermittelt. Im Bereich Fachwissenschaften werden Vorlesungen und Seminare angeboten, die sich nach Grundstudium (Proseminare) und Hauptstudium (Hauptseminare) unterscheiden. Im Bereich künstlerisch-ästhetische Praxis werden Übungen angeboten, die sich in Grundkurse (Grundstudium), Fachkurse (Hauptstudium), Projekte, Werkstatt- und Pleinairpraktika untergliedern. Künstlerisch-ästhetische Praxis kann sich in kombinierten oder integrierten Theorie-Praxis-Projekten mit den Fachwissenschaften verbinden. Zur Ergänzung werden Exkursionen angeboten.

Übungen im Bereich künstlerisch-ästhetische Praxis:

1. Grundstudium:

- Grundkurse dienen der Vermittlung von Basiskenntnissen in unterschiedlichen Material- und Praxisbereichen. Sie können mit Vorlesungen bzw. Seminaren verbunden werden.

2. Grund- und Hauptstudium

- Projekte verstehen sich als themenbezogene, weitgehend selbstgesteuerte Herangehensweise mit künstlerischen Techniken.
- Interdisziplinäre Projekte bündeln unterschiedliche künstlerische Techniken in einem themenbezogenen Kontext.
- Interdisziplinäre Theorie-Praxis-Projekte kombinieren oder integrieren Bereiche aus den Fachwissenschaften und der künstlerisch-ästhetischen Praxis.
- Werkstatt- und Pleinairpraktika sind Blockveranstaltungen der künstlerisch-ästhetischen Praxis (in der Regel über eine Woche in der vorlesungsfreien Zeit).
- Exkursionen sollen Studenten mit Kunstwerken im Original vertraut machen.

3. Hauptstudium

- Fachkurse dienen vornehmlich der Weiterentwicklung künstlerisch-ästhetischer Fertigkeiten auf der Basis bereits absolvierter Grundkurse. Sie können in einführende und weiterführende Veranstaltungen gegliedert sein.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus §15 Abs. 3. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen.

a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer des dritten Versuch;

c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die zuständige Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die zuständige Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang als vertieft oder extensiv studiertes Fach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit „ungenügend“ bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle im Rahmen der Erbringung eines Leistungsnachweises stört, kann von der Aufsichtsperson von der

Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit „ungenügend“ bewertet.

§ 8 Form der Nachweise

Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen. Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belege).

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt für das jeweilige Fach durch ein von der zuständigen Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden. Zur Beratung in bezug auf die Erste Staatsprüfung steht darüber hinaus das Lehrprüfungsamt zu Verfügung.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 10 Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; Studiengegenstand

- (1) Im Grundstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS zu besuchen.
- (2) In der Fachdidaktik hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS zu besuchen.
- (3) Studiengegenstand sind im Grundstudium die begrifflichen, materialen, inhaltlichen, systematischen und methodischen Grundlagen im fachwissenschaftlichen Bereich sowie die Grundkurse der künstlerisch-ästhetischen Praxis. In den Grundkursen werden Grundkenntnisse über die Eigenart fachspezifischer Mittel, Verfahren, Techniken und Methoden für die eigene künstlerisch-praktische Arbeit erworben.

§ 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch :

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Einführung in die Kunstgeschichte | 2 SWS |
| 2. Ästhetik | 2 SWS |

(2) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

Im Grundstudium hat der Studierende wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 26 SWS zu besuchen, darunter

a) Künstlerisch-ästhetische Praxis

24 SWS

- darunter mindestens 8 verschiedene Veranstaltungen (Grundkurse oder Projekte) zur künstlerisch-ästhetischen Praxis nach Wahl, wobei diese zu interdisziplinären Projekten gebündelt werden können.

- darunter 1 Woche Werkstattpraktikum

- darunter eine einführende Veranstaltung (Fachkurs oder Projekt) aus dem Teilgebiet der Freien Kunst

b) Kunstgeschichte

2 SWS

(3) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

Einführung in die Kunstpädagogik (Proseminar)

2 SWS

§ 12

Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a) fünf Leistungsnachweise nach Wahl aus den einführenden künstlerisch-gestaltenden Grundkursen,

b) zwei Leistungsnachweise aus den Grundkursen zur Kunstgeschichte und Ästhetik,

c) ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung aus dem Teilgebiet der Freien Kunst (mit Beleg),

d) ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar in Fachdidaktik oder an einer schulpraktischen Übung.

(2) Die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den künstlerisch-gestaltenden Grundkursen werden erteilt aufgrund der geschlossenen Präsentation von Leistungen aus fünf unterschiedlichen künstlerisch-ästhetischen Praxisfeldern nach Wahl, die in integrierenden Projekten aufeinander bezogen sein können und diesbezüglich einer 30minütigen mündlichen Verteidigungsleistung. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Grundkursen zur Kunstgeschichte und Ästhetik sowie Fachdidaktik wird erteilt aufgrund einer mindestens „ausreichend“ bewerteten Hausarbeit (ca. 12 bis 15 Seiten). Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Teilgebieten der Freien Kunst werden erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und unter Vorlage von künstlerischen Arbeitsproben.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 13

Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen; Studiengegenstand

(1) Im Hauptstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS zu besuchen.

(2) In der Fachdidaktik hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 SWS zu besuchen.

(3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich und der Erweiterung von Fertigkeiten in der künstlerisch-ästhetischen Praxis.

§ 14

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

- | | |
|---|--------|
| a) Künstlerisch-ästhetische Praxis | 18 SWS |
| - darunter mindestens 2 verschiedene Fachkurse (bzw. weiterführende Kurse) oder Projekte nach Wahl im Umfang von je 6 SWS | |
| - darunter 2 Wochen Pleinair- bzw. Werkstattpraktika | |
| b) Ästhetik/Medientheorie | 2 SWS |
| c) Kunstgeschichte | 6 SWS |
| - darunter 10 Tage kunsthistorische Exkursion | |
| - darunter Vorlesungen bzw. Seminare zu mindestens 2 unterschiedliche kunsthistorische Epochen | |
| d) Lehrveranstaltungen nach Wahl | 4 SWS |

(2) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

- | | |
|---|-------|
| 1. schulpraktische Übung | 2 SWS |
| 2. Hauptseminar | 2 SWS |
| 3. Seminar zu Themen des medialen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik, sofern ein solches Seminar nicht in der Fachdidaktik des jeweils anderen Studienfaches besucht wird. | |
| 4. Lehrveranstaltungen nach Wahl | 3 SWS |

§ 15

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Kurs aus dem Teilgebiet der Freien Kunst und einem weiterführenden Kurs aus dem Teilgebiet der Angewandten Kunst
- je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Pleinairveranstaltung und einem Werkstattpraktikum (mit Belegen),
- je ein Leistungsnachweis aus einem kunsthistorischen Seminar und einer vertiefenden Veranstaltung zur Ästhetik/Medientheorie,
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion.

e) ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik

(2) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Kurs aus einem Teilgebiet der Angewandten Kunst und dem Teilgebiet der Freien Kunst werden erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßigen vorgesehenen Veranstaltungen) und unter Vorlage von künstlerischen Arbeitsbelegen. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem kunsthistorischen Seminar oder einer vertiefenden Veranstaltung zur Ästhetik/Medientheorie oder zur Fachdidaktik wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme und einer mindestens „ausreichend“ bewerteten Hausarbeit (15-20 Seiten) und/oder einem Referat.

(3) Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt voraus, dass der Student den vorgeschriebenen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar im jeweiligen Fachgebiet erbracht hat.

Vierter Abschnitt

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 29. November 2001

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Anhang zur Studienordnung Kunst und Gestaltung als extensiv studiertes Fach Lehramt an Haupt- und Realschulen

Studienplan

Grundstudium

1. Semester

8 SWS künstlerisch-ästhetische Praxis	Ü	WP
2 SWS Einführung in die Kunstgeschichte	V/S	P

2. Semester

6 SWS künstlerisch-ästhetische Praxis	Ü	WP
2 SWS Einführung in die Kunstpädagogik	V/S	P

3. Semester

4 SWS künstlerisch-ästhetische Praxis	Ü	WP
2 SWS Kunstgeschichte	V/S	WP

Schulpraktische Übungen

Werkstattpraktikum (1 Woche in der vorlesungsfreien Zeit)

4. Semester

4 SWS künstlerisch-ästhetische Praxis	Ü	WP
2 SWS Ästhetik	V/S	P